Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 11.10.2021

Die Wärmeversorgung Zinnowitz GmbH plant am Standort Zinnowitz auf dem Gelände der Sportschule, Dr.-Wachsmann-Straße 30, 17454 Zinnowitz (Gemarkung Zinnowitz, Flur 7, Flurstück 40/2), die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk-(BHKW)-Anlage mit Wärmespeicher sowie Trafo-MS-Station und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Als Brennstoff kommt Erdgas zum Einsatz. Das BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,35 MW soll in einem neuen Gebäude auf einer Fläche nördlich der Sporthalle der Sportschule untergebracht werden. Die Aufstellung der Wärmespeicheranlage erfolgt im Außenbereich neben dem neuen BHKW-Gebäude. Die Trafo-MS-Station wird ebenfalls im Außenbereich neben dem neuen BHKW-Gebäude errichtet.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Luftschadstoffemissionen der Anlage sind nicht geeignet, erhebliche Stoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und Natura 2000 Gebiete zu verursachen.
- Aufgrund des geringen Schornsteindurchmessers ist die Wirkung auf das Landschaftsbild als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.
- Das Eindringen der zu lagernden wassergefährdenden Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann ausgeschlossen werden, da die Lagerbehälter doppelwandig sind und im Übrigen das BHKW-Modul als Öl-Auffangwanne ausgeführt wird. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften werden vollumfänglich eingehalten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.